

Osnabrück, 30.09.2010

Pressemitteilung

Weitgehende Kontrollen bei der Vollständigkeitserklärung

Eine Umfrage der Betreiber der Plattform verpackVkonkret hat ergeben: Die Behörden führen intensive Prüfungen der Vollständigkeitserklärungen der Inverkehrbringer von Verpackungen durch - der Vollzug wird in diesem Jahr weiter an Schärfe gewinnen

Anfang 2009 wurde mit der Novelle der Verpackungsverordnung das Instrument der Vollständigkeitserklärung (VE) eingeführt. Lag der Schwerpunkt im Vollzug für das Bezugsjahr 2008 noch darauf, dass alle Verpflichteten ihre VE abgeben, gehen die Behörden jetzt inhaltlich in die Prüfung. Das neue Instrument der VE ermöglicht ihnen auch zu überprüfen, ob die einzelnen Pflichten der Verpackungsverordnung erfüllt wurden. Den Behörden kommt dabei zu Gute, dass sie seit 2009 mit einem Behörden-Modul auf die in der DIHK-Plattform gespeicherten Daten der Verpflichteten einerseits und der dualen Systeme andererseits zurückgreifen können. Ein weiterer Grund: die Skandalberichterstattung der Umweltorganisationen über „verschwundene Abfallmengen in signifikanter Höhe“ setzt die Behörden unter Druck.

Vollständigkeitserklärung bringt erstmals Transparenz

Jeder, der Verpackungen in Verkehr bringt, muss bei Überschreitung bestimmter Mengenschwellen jährlich bei der DIHK eine sogenannte Vollständigkeitserklärung (VE) abgeben. Sie enthält Angaben über die in Verkehr gebrachte Verpackungsmenge und eine Aufteilung der dabei über duale Systeme oder Branchenlösungen zurückgenommenen Anteile. Die VE muss von einem legitimierten Prüfer bestätigt werden. Die Novelle der VerpackV hat eine Reihe von Bußgeld bewehrten Ordnungswidrigkeits-Tatbeständen geschaffen bzw. konkretisiert. Die schärfste Sanktion ist freilich das Inverkehrbringungsverbot.

Die ersten Ordnungswidrigkeiten

In Deutschland sind die Länderbehörden für den Vollzug des Abfall- und Umweltrechts zuständig, je nach Bundesland z. B. die Landkreise als untere Abfallbehörden oder die Landesverwaltungsämter. Eine Liste der zuständigen Vollzugsbehörden findet sich auf der Plattform www.verpackv-konkret.de. Die Umfrage bei den Länderbehörden, die in den vergangenen Wochen von den Sachverständigen der ARGE verpackVkonkret durchgeführt wurde ergab, dass inzwischen fast alle Bundesländer die Prüfung von VEs deutlich verstärken. Bundesweit sind aktuell mehr als zehn Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig. Darüber hinaus brachte der Postbote vielen Unternehmen in ganz Deutschland in den vergangenen Wochen bereits einen Anhörungsbogen.

Ehrliche und somit verärgerte Marktteilnehmer geben den Behörden konkrete Verdachtsfälle und erleichtern den Behörden die Prüfauswahl. Andere Behörden gehen nach einem Stichprobenverfahren vor, wobei die Stichprobengröße auch schon mal von den Ministerien vorgegeben wird.

Geprüft werden von den Vollzugsbehörden vor allem die Bußgeldtatbestände der VerpackV, die den Inverkehrbringer betreffen. Ist das Unternehmen VE-pflichtig und hat es eine VE auf der Plattform des DIHK hinterlegt? Kommt das Unternehmen seiner Beteiligungspflicht an dualen Systemen vollumfänglich nach?

Quoteninflation bei Branchenlösungen

Im Rahmen der Prüfung wird auch die Plausibilität der Angaben zu Branchenlösungen (BL) geprüft, in die nach § 6 VerpackV nur solche Verpackungen eingebracht werden dürfen, die im Kleingewerbe oder sonstigen vergleichbaren Anfallstellen separat im Rahmen einer Branchenentsorgung entleert werden.

Speziell wird dabei der Frage nachgegangen, ob und zu welchem Anteil die Verkaufsverpackungen des Inverkehrbringers in Branchenlösungen (BL) eingebracht werden. Ist der BL-Anteil nachvollziehbar und kann er auf der Basis von Vertriebsdaten oder Gutachten schlüssig nachgewiesen werden? „Um Kosten zu sparen wird bei der Festlegung des BL-Anteils mitunter so übertrieben, dass selbst der Marktunkundige sofort weiß, dass hier etwas nicht stimmen kann“ so Kurt Schüler, Geschäftsführer der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung. „Gerade bei den Angaben zur Branchenlösung kommt es manchmal zu ganz kreativen Ansätzen“, so Michael Spitznagel vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, „wer hier mit hohen Quoten kommt, muss uns das schon plausibel machen. Das prüfen die für den Vollzug zuständigen Landratsämter und kreisfreien Städte nach.“

Weitere Verfahren werden folgen

Stoßen die Vollzugsbehörden auf mögliche Unregelmäßigkeiten, so gehen sie mehrstufig vor. Zunächst werden die Angaben der Unternehmen zum Beispiel mit denen der letzten Vollständigkeitserklärung gegenüber gestellt. Zudem werden die VE-Daten der Verpflichteten mit den korrespondierenden Daten der dualen Systeme systematisch verglichen. Bei nicht erklärbaren Differenzen verschicken die Behörden einen Anhörungsbogen und fordern den Prüfbericht des Sachverständigen an. Nicht selten werden die Verantwortlichen in den Unternehmen von den Behörden einbestellt und müssen ihre Angaben belegen. Ergibt die Prüfung, dass die Unternehmen ihrer Beteiligungspflicht an dualen Systemen nicht oder in zu niedrigem Umfang nachgekommen sind, müssen die Verpackungen nachlizenzieren. Liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wird darüber hinaus ein Bußgeld fällig. Die Abfrage bei den Vollzugsbehörden ergab auch: Einzelne Behörden stehen noch in den Startlöchern und weitere Verfahren werden folgen. Das Bußgeld bemisst sich nach dem Schaden und beträgt pro Verstoß bis zu 50.000 Euro.

Verantwortung bleibt beim Inverkehrbringer

Die Prüfung richtet sich in aller Regel an den Inverkehrbringer. Selbst wenn er sein duales System oder den Lizenzmakler auch zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung bevollmächtigt hat: verantwortlich bleibt das Unternehmen, das die Verpackungen in Verkehr bringt. Dann hilft auch keine vertragliche Zusicherung der Haftungsübernahme. Das Bußgeld trifft ohnehin den Inverkehrbringer. **Guter Rat ist teuer-schlechter Rat wird teurer.**

Inverkehrbringer von Verpackungen dürfen sich nicht blind auf Berater, Lizenzmakler und auch nicht auf die dualen Systeme verlassen. Sie müssen detailliert nach der Qualität des

Angebots fragen. Und Qualität heißt in diesem Markt vor allem: Verordnungskonformität und Rechtsicherheit. Alles andere wird teuer. Sofern eine Branchenlösung sachlich überhaupt in Frage kommt, sollte die Rechtskonformität des BL-Anteils selbst überprüft werden. Die Höhe des Anteils, die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und die Bezugsbasis muss ausdrücklich vertraglich zugesichert werden. Sofern Gutachten zugrunde liegen, müssen diese dem Verpflichteten in den relevanten Teilen vorliegen. Und ganz generell gilt: Hände weg von Rundum-Sorglos-Verträgen, die den Dienstleister sogar zur Abgabe der VE bevollmächtigen, ohne dass der Verpflichtete diese überhaupt zu sehen bekommt. Denn was der Dienstleister aus den Mengen macht, darf keine „Blackbox“ sein - das Bußgeld übernimmt er sicherlich nicht.

Kontakt

ARGE verpackV konkret

Gunda Rachut / Kurt Schüler

GVM mbH/ cyclos GmbH

Westerbreite 7

49084 Osnabrück

Tel. Büro cyclos: +49 - 541 – 77080 0

Tel. Büro GVM: +49 - 6131 – 33673 0

Web: www.verpackv-konkret.de

E-Mail: info@verpackv-konkret.de

Gesellschafter:

cyclos GmbH, Osnabrück

Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Mainz